OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606116/2/MS

Datum:
Linz, 31. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des F D, vertreten durch V D, N, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 22. Juni 2023, GZ: 0036801/2021 AS/VS, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben als die Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitstrafe auf 20 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 10 Euro festgesetzt.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22. Juni 2023, GZ: 0036801/2021 AS/VS, wurde über Herrn F D (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG auf der Grundlage des § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe von 150 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 30 Stunden verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„Der Beschuldigte, Herr F D, geboren am x, hat als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X (A), und somit Auskunftspflichtiger im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG 1967 der anfragenden Behörde (Magistrat Linz für den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz) die erforderliche Auskunft – wer am 10.01.2021 um 13.21 Uhr Lenker*in des gegenständlichen KFZ war – nicht rechtzeitig erteilt, obwohl er mit Aufforderung zur Bekanntgabe des*der Fahrzeuglenker*in vom 08.04.2021 (hinterlegt und somit ordnungsgemäß zugestellt am 10.04.2021) ausdrücklich dazu aufgefordert wurde und diese Aufforderung gem. § 103 Abs. 2 KFG 1967 binnen zwei Wochen ab Zustellung, demnach bis spätestens 26.04.2021 hätte erteilt werden müssen.“

Als Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens wurden 15 Euro vorgeschrieben.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer zu Handen seines Vertreters am 26. Juni 2023 zugestellt worden ist, richtet sich die mit E-Mail vom 17. Juli 2023 eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der begründend ausgeführt wird, er habe den ersten Brief am 8. April 2021 erhalten und sei am gleichen Tag zur Behörde gefahren, bei der er aufgrund Corona nicht eingelassen wurde. Es sei ihm mitgeteilt worden, dass er einen Brief erhalten werde, den er am 30. Juni auch erhalten habe. Er sei daraufhin wieder zur Behörde gefahren, der zuständige Sachbearbeiter sei aber krank gewesen, jedoch habe eine andere Person alles mit ihm aufgenommen. Er habe dann für Juli einen Termin bekommen, dort habe er eine Ratenzahlung vereinbart. Er habe in der Folge die Raten auch bezahlt. Der verspätete Einspruch sei nicht sein Fehler gewesen, er sei viermal bei der Behörde gewesen und habe es dort jedes Mal Probleme gegeben, für die er nichts konnte. Er sei momentan arbeitslos und habe er trotzdem die Strafe bezahlt und ersuche er diesmal die nun ungerechte Strafe zurückzuziehen.

Mit Schreiben vom 18. Juli 2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensstrafaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass nicht beabsichtigt ist, eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten behördlichen Verwaltungsstrafakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Aufgrund der Anzeige der ASFINAG vom 18. März 2021 wurde der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des Kfz mit dem Kennzeichen X mit Schreiben der belangten Behörde vom 8. April 2021 aufgefordert der belangten Behörde binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens mitzuteilen, wer dieses Kfz am 10. Jänner 2021 um 13.21 Uhr auf der mautpflichtigen Bundesstraße A7, Abschnitt Linz VOEST-Linz Wiener Straße, Knoten Linz, km 007,999 gelenkt hat. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Auskunft den Namen und die genaue Anschrift sowie das Geburtsdatum der betreffenden Person zu enthalten hat und, wenn die verlangte Auskunft nicht erteilt werden kann, so sei jene Person bekannt zu geben, die die Auskunft erteilen könne, da diese dann die Auskunftspflicht treffe. Abschließend wurde der Beschwerdeführer davon in Kenntnis gesetzt, dass er eine Verwaltungsübertretung beginge, wenn er die verlangte Auskunft nicht, nicht vollständig, unrichtig oder nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens erteile.

Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer am 10. April 2021 mittels Hinterlegung zugestellt.

Die vom Vater des Beschwerdeführers ausgefüllte und der Post zur Beförderung übergebene Lenkerauskunft langte nie bei der belangten Behörde ein.

Da innerhalb der festgesetzten Frist vom Beschwerdeführer keine Lenkerauskunft erteilt wurde, erließ die belangte Behörde die Strafverfügung vom 30. Juni 2021, in der dem Beschwerdeführer zur Last gelegt wurde, er habe als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X (A), und somit Auskunftspflichtiger im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG 1967 der anfragenden Behörde (Magistrat Linz für den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz) die erforderliche Auskunft – wer am 10.01.2021 um 13.21 Uhr Lenker*in des gegenständlichen KFZ war – nicht rechtzeitig erteilt, obwohl er mit Aufforderung zur Bekanntgabe des*der Fahrzeuglenker*in vom 08.04.2021 (hinterlegt und somit ordnungsgemäß zugestellt am 10.04.2021) ausdrücklich dazu aufgefordert wurde und diese

Aufforderung gem. § 103 Abs. 2 KFG 1967 binnen zwei Wochen ab Zustellung, demnach bis spätestens 26.04.2021 hätte erteilt werden müssen.
Über den Beschwerdeführer wurde darin eine Geldstrafe von 400 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 81 Stunden ausgesprochen.

Gegen diese Strafverfügung, die dem Beschwerdeführer am 3. Juli 2021 zugestellt wurde, erhob der Beschwerdeführer, vertreten durch seinen Vater, am 9. Juli 2021 bei der belangten Behörde einen mündlichen Einspruch, über den eine Niederschrift aufgenommen wurde.
Der Vater des Beschwerdeführers gab dabei an, er habe zur fraglichen Zeit den fraglichen Pkw gelenkt. Er habe auch für seinen Sohn die fragliche Auskunft erteilt und auch an den Magistrat geschickt. Er könne nicht sagen, warum dieses Schreiben nicht beim Magistrat eingelangt sei. Er habe auch schon bei der Post nachgefragt, dort habe man ihm aber auch nicht helfen können.
Er ersucht, mit einer Ermahnung das Auslangen zu finden, zumindest die Strafe herabzusetzten.

In der Folge erging das nunmehr mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden behördlichen Verwaltungsstrafakt, insbesondere der Aufforderung zur Lenkerauskunft und der Niederschrift über den gegen die Strafverfügung erhobenen Einspruch.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG entfallen, da im bekämpften Bescheid keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen;

wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung)
Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen; die aufgrund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein, auch die Erteilung einer unrichtigen oder einer unvollständigen Auskunft ist der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten (VwGH 22.4.1994, Zl. 93/02/0255).

Der Beschwerdeführer hat innerhalb der zweiwöchigen Frist keine konkrete Person namhaft gemacht, die zum angeführten Zeitpunkt sein Kraftfahrzeug gelenkt hat oder die Auskunft darüber erteilen hätte können.
Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, hätte den Beschwerdeführer die Verpflichtung getroffen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei gemäß § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG 1967 Auskünfte im Sinne dieser Gesetzesstelle den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen. Da der Beschwerdeführer innerhalb der gesetzlichen Frist keine Person namhaft gemacht hat, hat er somit § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG 1967 objektiv erfüllt.

Hinsichtlich seines Vorbringens, dass er den Lenker bekannt gegeben hat, das Schriftstück jedoch auf dem Postweg verloren gegangen, ist ihm entgegenzuhalten, dass er sich, wie schon von der belangten Behörde ausgeführt, hätte vergewissern müssen, dass das Schriftstück bei der belangten Behörde auch tatsächlich eingelangt ist, da er als Absender die Gefahr eines Verlustes eines zur Post gegebenen Schriftstückes zu tragen hat (vgl. VwGH 12.12.2001, 2001/02/0001).

Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind, da er sich nicht vergewissert hat, dass die Beantwortung der Lenkerauskunft tatsächlich bei der belangten Behörde angekommen ist, im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist. Der Beschwerdeführer hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch zu verantworten.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 134/2020 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.
Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

Die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon im Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht als unerheblich zu bezeichnen.

Die Erteilung einer Ermahnung bzw. die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Alle diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.
Da jedoch weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch das Verschulden des Beschwerdeführers gering sind, kommt die Anwendung des § 45 Abs. 1 VStG und somit die Einstellung des Strafverfahrens bzw. die Erteilung einer Ermahnung nicht in Betracht.

Im Zuge der Strafbemessung ist im konkreten Fall zu berücksichtigen, dass durch die Angaben des Vertreters des Beschwerdeführers im Einspruch gegen die Strafverfügung die Ahndung des für die Lenkeranfrage Anlass gebenden Grunddeliktes nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz möglich war und der betreffende Fahrzeuglenker verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden konnte.

Die belangte Behörde wertete die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers sowie die lange Verfahrensdauer als mildernd und keinen Umstand als erschwerend. Auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sind keine Umstände hervorgekommen, die als zusätzlich mildernd oder als erschwerend zu werten gewesen wären.

Hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse ging die Behörde von einem monatlichen Einkommen von 700 Euro und keinen Sorgepflichten aus. In der Beschwerde gab der Beschwerdeführer an, er sei derzeit arbeitslos.

Die belangte Behörde hatte, dem Antrag des Beschwerdeführers im Einspruch folgend, die Geldstrafe von 400 Euro auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe von 81 Stunden auf 30 Stunden herabgesetzt und das Strafausmaß als tat- und schuldangemessen befunden.

Unter Berücksichtigung der Einkommenssituation, der vorliegenden Milderungsgründe (Unbescholtenheit und lange Verfahrensdauer), dem Fehlen von Erschwerungsgründen, dem Umstand, dass der Lenker, wenn auch verspätet, jedoch so rechtzeitig bekannt gegeben wurde, dass eine gegen ihn gerichtete Strafverfolgung wegen der Verletzung des BStMG noch möglich war und nicht

zuletzt unter Heranziehung des Umstandes, dass der Beschwerdeführer die an ihn gerichtete Lenkererhebung ausgefüllt und abgeschickt hatte, es jedoch unterlassen hatte, sich vom Einlangen dieses Schreibens bei der belangten Behörde zu versichern, womit er, da seine Beantwortung der Lenkererhebung nie bei der belangten Behörde einlangte, zwar im Ergebnis, die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung verwirklicht hat, jedoch der Unrechtsgehalt nicht mit jenen Fällen gleich zu setzen ist, bei denen Beschuldigte gar keine Handlung vornehmen, um der Anordnung der Behörde Folge zu leisten, erscheint die mit 150 Euro festgesetzte Geldstrafe als überhöht. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist eine Geldstrafe von 100 Euro als ausreichend zu bewerten, damit der Beschwerdeführer sich zukünftig nicht einfach auf die Post und deren Zustellung verlässt, sondern sich pflichtgemäß vergewissert, dass ein von ihm aufgegebenes Schreiben auch tatsächlich einlangt, womit er auch gleichzeitig davon abgehalten wird, eine Verwaltungsübertretung der gleichen Art zu begehen. Die nunmehr festgesetzte Geldstrafe erscheint unter Berücksichtigung des hier vorliegenden Sachverhalts auch aus generalpräventiver Sicht als ausreichend.
Durch die Herabsetzung der Geldstrafe ist auch die Ersatzfreiheitsstrafe entsprechend herabzusetzen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde sind entsprechend der herabgesetzten Geldstrafe mit nunmehr 10 Euro festzusetzen.

Damit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß